

SATZUNG

der Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 4 1. vereinfachte Änderung

„Östlich der Straße Am alten Hof-Ortsteil Wolfsberg“

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gem. § 10 BauGB i. V. mit. § 84 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4. 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B – TEXT

1. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche des Baufensters A (Reitplatz) darf maximal 1100 qm, die des Baufensters B (Pferdestall) maximal 500 qm, die des Baufensters C (Maschinen- und Futtermittelhalle) maximal 450 qm betragen und die des Baufensters D (Mistplatte) maximal 100qm betragen.

2. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für PKW- Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

3. Sonstige Festsetzungen

Im Bereich des Schutzstreifens sind baulich Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Alle weiteren textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten weiterhin ihre
Gültigkeit

Gemeinde Hasenmoor



Hasenmoor, den 25.05.2021